

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.156.032

Wien, 25. April 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 547/J vom 26. Februar 2025 der Abgeordneten Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Welche Regelungen gelten in Ihrem Ressort für die sichere Verwahrung von E-Mails bzw. von Daten, die als E-Mails gespeichert sind?

Bezüglich einer sicheren Verwahrung von E-Mails beziehungsweise von Daten des Finanzressorts, die als E-Mails gespeichert sind, gelten die Regelungen der Erlasse des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) „Informationssicherheit und Datenschutz bei der IT-Beschaffung, der IT-Entwicklung und beim IT-Betrieb“ und „Informationssicherheit und Datenschutz im Arbeitsalltag“.

Zu Frage 2

Wann darf ein Mitarbeiter Ihres Ministerium E-Mails aus dem eigenen dienstlichen E-Mail-Postfach löschen?

Eine Löschung von E-Mails durch Bedienstete des BMF ist unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere unter Berücksichtigung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, jederzeit möglich.

Zu Fragen 3 bis 8 und 11 bis 13

3. Wie lange werden gelöschte E-Mails aufbewahrt?

4. Wo und wie werden gelöschte E-Mails aufbewahrt?

5. Welche Abteilung oder welche Person ist dafür verantwortlich?

6. Wer hat Zugriff auf gelöschte E-Mails?

7. Welche Möglichkeiten zur Wiederherstellung bestehen?

8. Wie sieht das Sicherungskonzept für das derzeitige E-Mail-System Ihres Ministeriums aus? Bitte um Angabe, was gesichert wird, wie oft, und auf welchen Zeitraum zurück die Sicherung besteht.

11. Besteht in Ihrem Ressort ein eigenes Rechenzentrum?

12. Werden Mail-Backups auf ministeriuminternen Servern abgelegt?

a. Wenn nein, wo werden diese sonst abgelegt?

13. Inwiefern spielt das Bundesrechenzentrum eine Rolle bei der Aufbewahrung gelöschter dienstlicher E-Mails Ihres Ressorts?

Gelöschte E-Mails werden unter Berücksichtigung der Datensicherungen des E-Mail-Systems des BMF maximal 35 Tage aufbewahrt. Danach ist eine Wiederherstellung nicht mehr möglich. Der Betrieb des E-Mail-Systems sowie die Durchführung der Datensicherungen erfolgt durch die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) im Auftrag des BMF.

Zu Frage 9

Wer kann über die Wiederherstellung von gelöschten E-Mails entscheiden?

Die Beauftragung der BRZ GmbH hinsichtlich einer allfälligen Wiederherstellung von gelöschten E-Mails erfolgt nach begründeter Anforderung durch die gemäß der Geschäfts- und Personaleinteilung zuständige Fachabteilung des BMF.

Zu Frage 10

Wie lange dauert eine eventuelle Wiederherstellung von gelöschten E-Mails?

Die Dauer einer Wiederherstellung von gelöschten E-Mails ist abhängig vom Umfang der wiederherzustellenden Dateien und von der Verfügbarkeit der dafür erforderlichen Personalressourcen der BRZ GmbH.

Der Bundesminister:

Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

